

Ambulante Beratung bei häuslicher Gewalt



Beratungsstelle Opferhilfe Bern
Ursula Schüpbach

Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel

Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF / Sozialamt



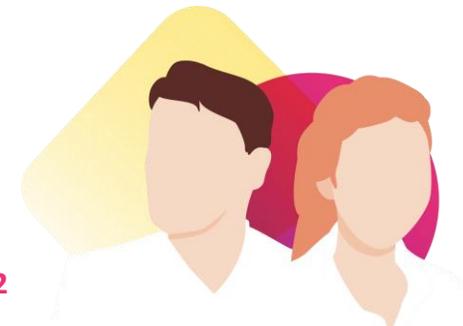
Stiftung Opferhilfe

Präsident: Dr. med. Peter Zingg

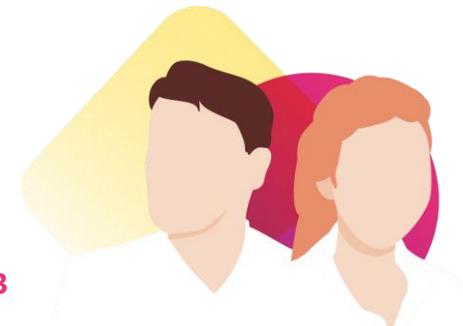
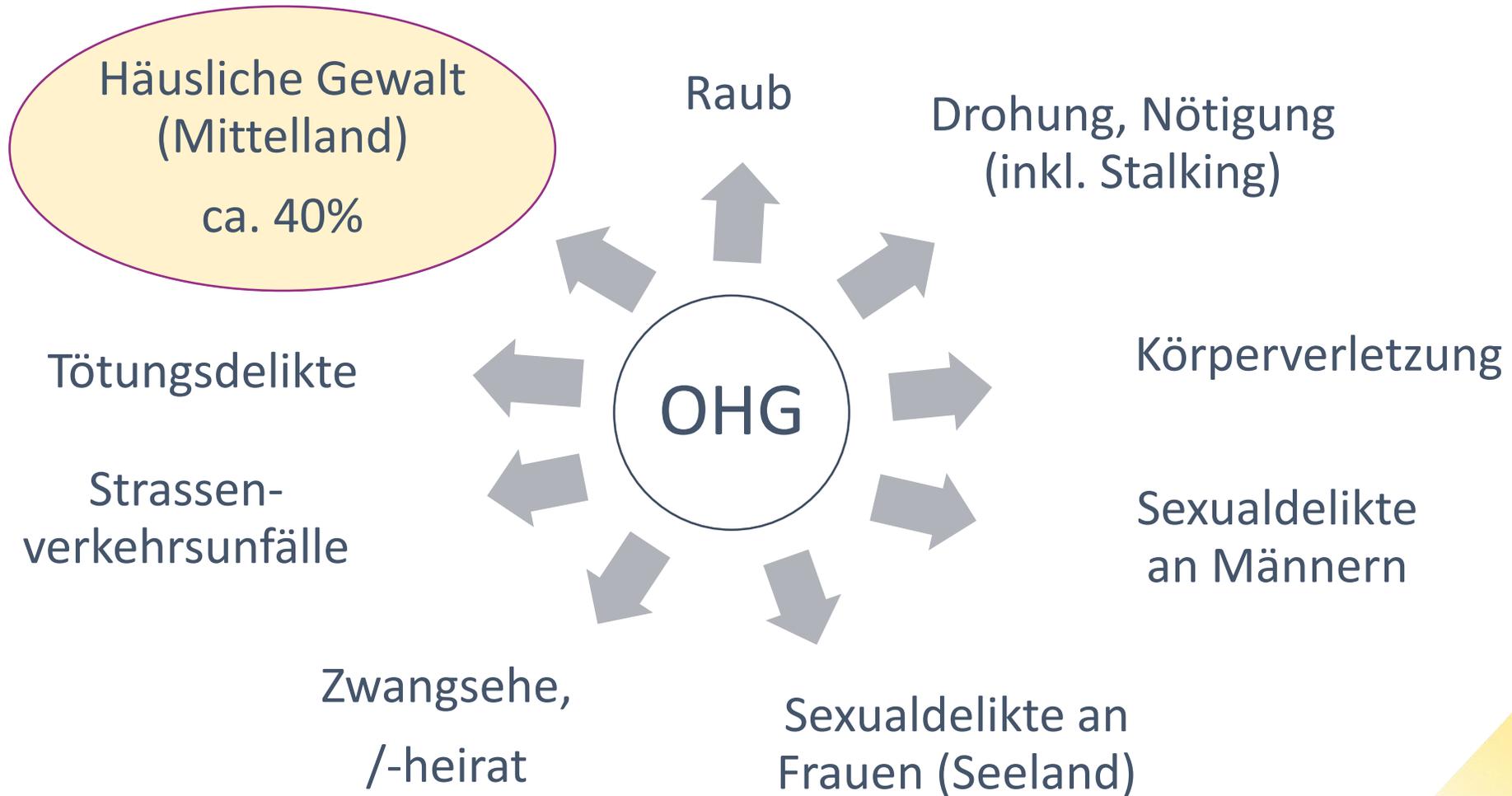
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel

Stellenleitung:	80% Pia Altorfer
Standort Bern:	460% Sozialarbeit
Standort Biel:	160% Sozialarbeit
Sekretariat/Buchhaltung:	130% Administration

Anlaufstelle für Entschädigung bei fürsorgerischen
Zwangsmassnahmen



Straftaten nach Opferhilfegesetz



Zielgruppen bei häuslicher Gewalt

- Erwachsene und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
 - auch Männer, aber deutlich mehr Frauen
- Vertrauenspersonen (Grosseltern, Geschwister, Bekannte)
- Fachpersonen

→ Tendenz zunehmend: häusliche Gewalt an betagten Menschen



Merkmale häuslicher Gewalt

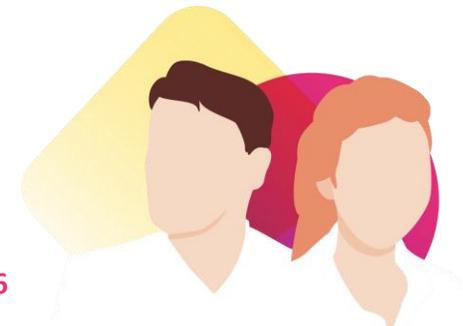
- Wird oft in der eigenen Wohnung ausgeübt, die eigentlich der Ort von Sicherheit und Geborgenheit sein sollte
- Dauert meist über einen längeren Zeitraum an und hört nicht von selber auf – unterschiedliche Phasen, durchaus auch «Honey-Moon»-Phasen
- Nimmt an Häufigkeit und Schwere tendenziell eher zu
- Die verschiedenen Formen der Gewalt treten meist nicht isoliert voneinander auf
- Notwehrhandlungen der Betroffenen werden vom Täter als Aggressionsakt wahrgenommen
- Trennungen und Trennungsabsichten haben häufig vermehrte Gewalt zur Folge



Kontext ambulanter Beratungen (1)

Die Betroffenen sind NICHT an einem geschützten Ort wie dem Frauenhaus.

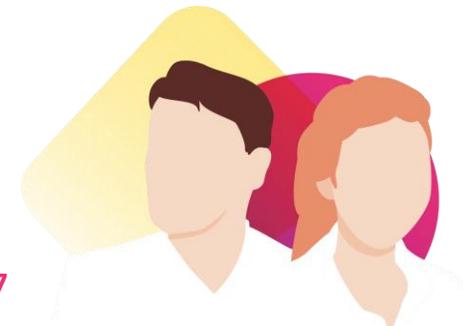
- Sie sind
 - zu Hause in der gemeinsamen Wohnung (in welcher auch die gewaltausübende Person wohnt)
 - in ihren eigenen Wohnungen (nach bereits erfolgter Trennung)
 - in Notwohnungen, bei Verwandten, Nachbarn, Freunden
- Von jahrelangen Streitigkeiten und Demütigungen ohne „handfeste Gefährdung“ bis hin zu akuter Lebensgefahr ist alles möglich. In den ambulanten Beratungen wird versucht zu eruieren, ob eine Gefährdung vorliegt.



Kontext ambulanter Beratungen (2)

Der Weg zu einer Veränderung ist lang, die Angst davor gross – oft grösser als die bekannte Situation.

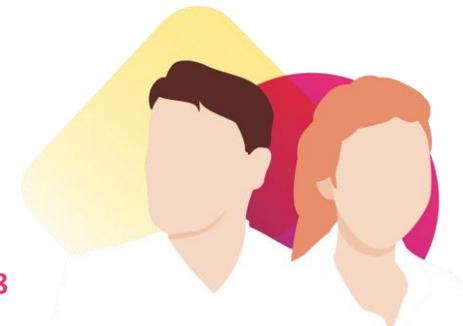
- (Auch) Gewaltbetroffene halten an Bekanntem fest
 - Aushalten bedeutet auch, eine gewisse Kontrolle über die Situation zu haben.
 - Doppelt angstbesetzt: Angst vor dem Partner, aber auch Angst vor einem neuen Leben als Alleinstehende oder –erziehende.
 - Niemand garantiert, dass es nach einer Trennung besser ist. Es ist nicht abschätzbar, was eine Trennung auslöst.
 - Oft bieten die ambulanten Beratungen zum ersten Mal seit Jahren einen Ort der Reflexion, des Ausbrechens aus einer isolierten Situation.



Kontext ambulanter Beratungen (3)

Betroffene Kinder kommen oft nicht mit zu Beratungen.

- Kommt nur der gewaltbetroffene Elternteil in die Beratung, versuchen wir über diesen die Situation der Kinder zu erfassen. Sie vertrauen sich uns aber nicht an, wenn sie Angst haben müssen, dass wir die KESB oder die Polizei einschalten.
- Rechtlicher Rahmen: Freiwillige Beratungen, Melderecht (nicht –pflicht) bezüglich Kindeswohlgefährdung – Spielraum für eigenes Ermessen, darüber informieren wir die Betroffenen zu Beginn.
- Ist die Polizei bereits eingeschaltet und sind minderjährige Kinder von häuslicher Gewalt betroffen, macht die Polizei eine Meldung an die KESB bezüglich Kindeswohlgefährdung.

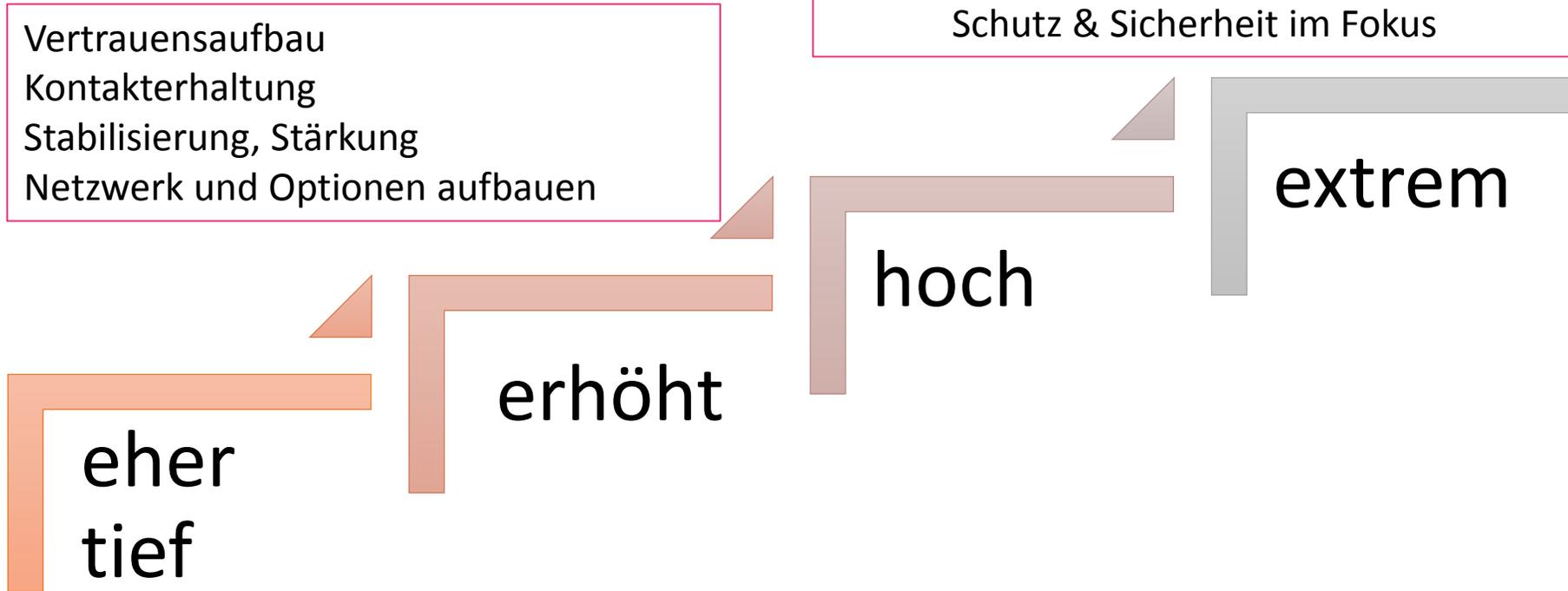


Ambulante Beratung – Grundsätze

- Haltung - Gewalt ist kein Mittel zur Konfliktlösung, sondern der Machtausübung, verantwortlich für die Gewaltausübung ist der Gewaltausübende.
- Vertrauen und Parteilichkeit – Stabilisierung steht im Vordergrund
- Vertraulichkeit - Schweigepflicht, Meldere**cht** bei gefährdeten Kindern
- Anonymität – Beratungen sind auch anonym möglich
- Selbstbestimmung und Einverständnis - freiwillige Beratungen



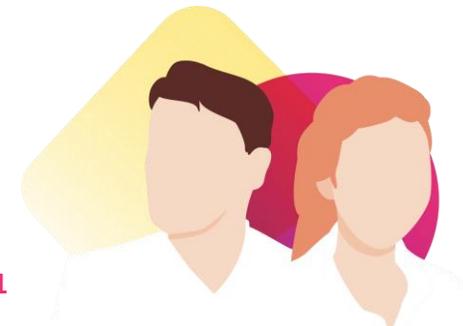
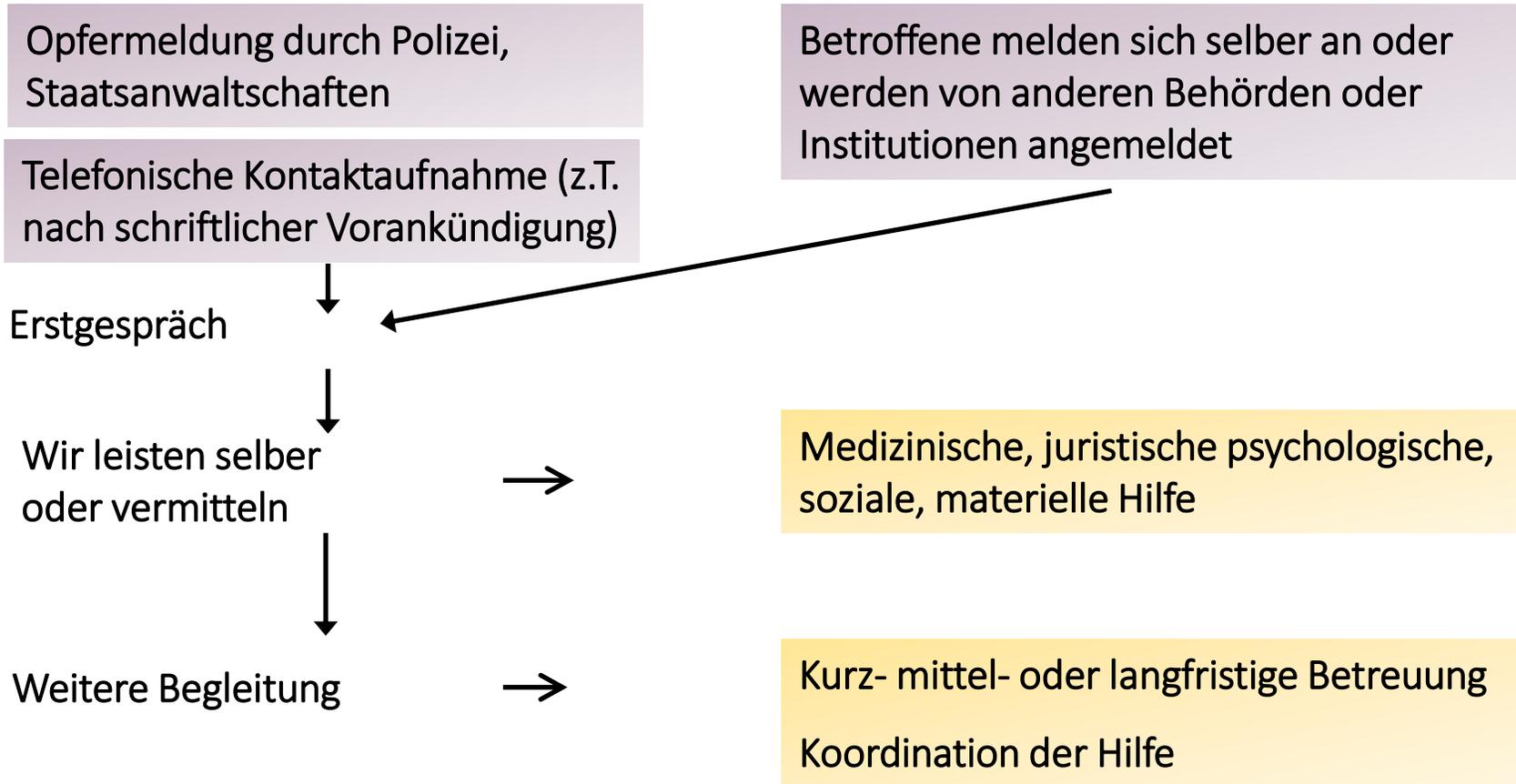
Beratungsstrategien je nach Gefährdungsgrad



Informationsvermittlung, Soforthilfe, Vermittlung von juristischen und psychologischen Fachpersonen, Koordination, Begleitung an Termine



Ambulante Beratung - Ablaufschema



Ambulante Beratung – Inhalte (1)

Informationsvermittlung:

- gesetzlicher Rahmen OHG und Grundsätze (Schweigepflicht, Melderecht bei Kindswohlfährdungen, Parteilichkeit, etc)
- Existenzsicherung nach Trennung, Sorgerecht Kinder, Sicherheit, etc.
- Vor-/Nachteile Anzeige
- Strafverfahren
- Schutzmassnahmen
 - Kant. Polizeigesetz Art. 29a: 14 Tage Wegweisung, Verlängerung
 - ZGB Art. 28b Annäherungsverbot, Kontakt-/Rayonverbot



Ambulante Beratung – Inhalte (2)

Situationserfassung

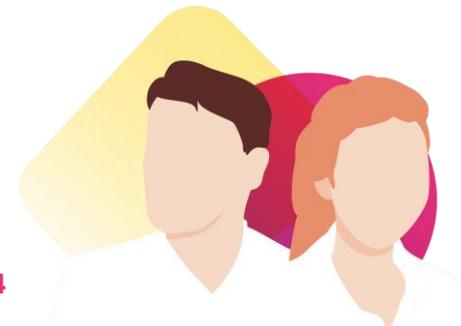
- Schwerpunkt auf Gewalttat und Gefährdung, insbesondere auch von Kindern (Hilfsmittel: Beratungsleitfaden)
- Einordnung Straftatbestand (Offizial-/Antragsdelikt)
- Risikoeinschätzung (Hilfsmittel: „Danger Assessment“, Fragebogen mit 20 Fragen, nach J.C. Campell)



Ambulante Beratung – Inhalte (3)

Vermittlung

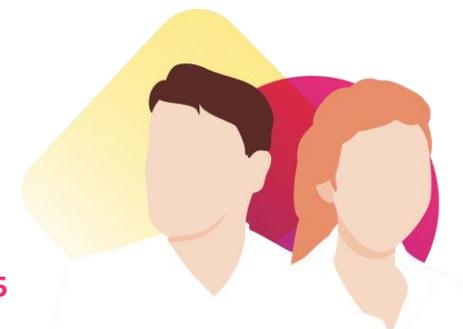
- Frauenhaus bei akuter Gefährdung → Überweisung
- Notunterkunft
- Juristische Fachperson
- Therapeutische Fachperson
- Andere Angebote (Fachstelle Gewalt, Lernprogramm, Paarberatung)



Ambulante Beratung – Inhalte (4)

Stabilisierung

- Psychologische Unterstützung, Unrecht benennen
- Reflexionshilfe – bleiben, gehen oder...?
- Gewaltbetroffene stärken, ihre Kinder zu schützen
- Kinderberatungen offerieren (interne und externe)
- Kontakt erhalten
- Perspektiven und Netzwerk aufbauen
- Begleitung zu Einvernahmen bei Polizei und Staatsanwaltschaft, zu Gerichtsterminen, zu juristischen Fachpersonen



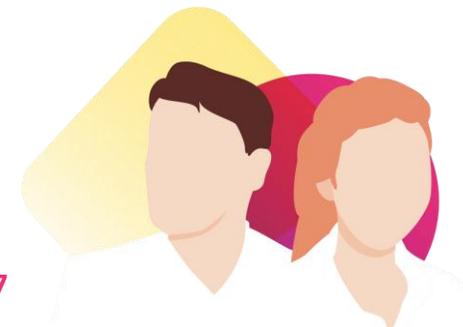
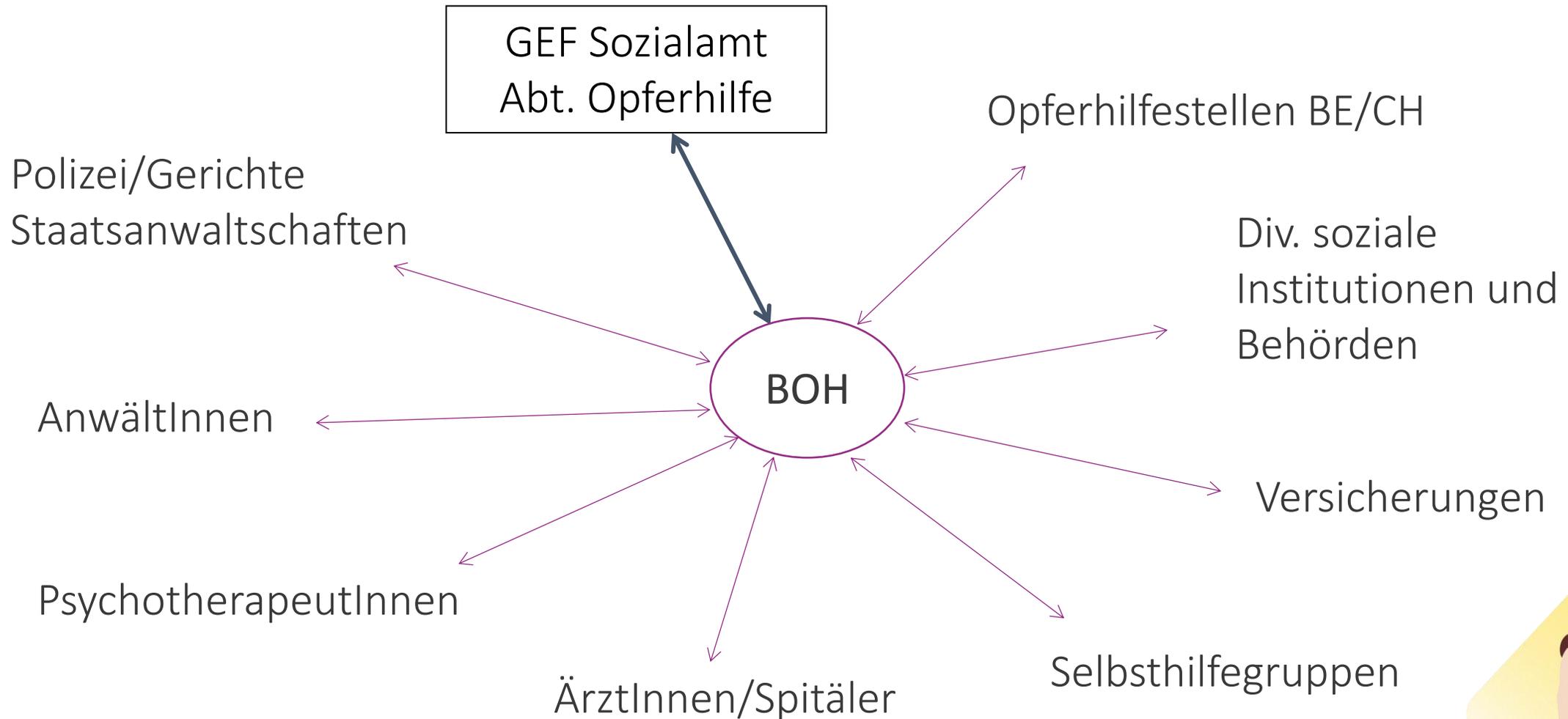
Ambulante Beratung – Inhalte (5)

Finanzierung

- 21 Tage Notunterkunft
- 21 Tage Lebensunterhalt
- 4 h juristische Fachperson
- 10 h therapeutische Fachperson
- Weitere materielle Soforthilfe (medizinische Kosten bis 1200.--, Sicherungskosten)
- Längerfristige Hilfe (Entschädigung, Genugtuung)

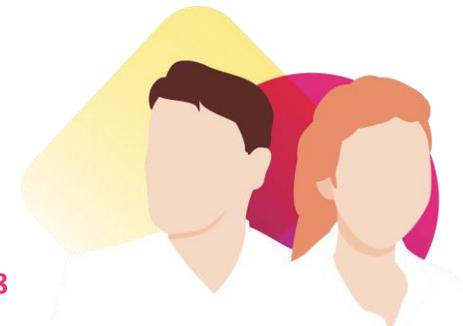


Vernetzung der Opferhilfe



Reflexionen aus der Praxis (1)

- Die Unterstützung greift zu kurz, wenn sie sich nur auf Fragen der aktuellen Bedrohung konzentriert. Unterdrückung, Einschränkung, Entwertung und Isolation gehören genauso zu häuslicher Gewalt.
- Gewaltbetroffene werden bei häuslicher Gewalt in die (auch moralische) Verantwortung genommen für das Befinden ihrer Kinder. Es wird oft nicht verstanden, weshalb sie sich nicht trennen. Gewaltausübende werden oft erst z.B. mit einer Strafanzeige in die Verantwortung genommen.
- Trennung macht Regelung des Sorge- und Besuchsrechts erforderlich und führt so zu neuen Spannungen. Gewaltbetroffene kommen auch nach einer Trennung oftmals nicht zur Ruhe, bzw. werden allenfalls weiter bedroht. Trennung kann eine Hochrisikophase für Gewaltbetroffene bedeuten.



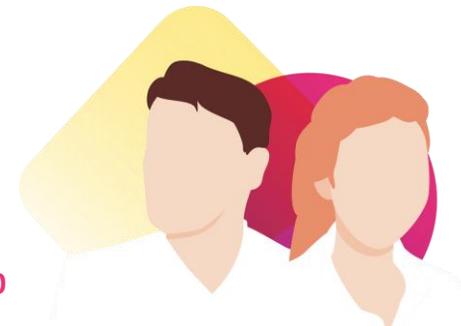
Reflexionen aus der Praxis (2)

- Die Gefährdung ist nicht konstant akut – es gibt Zeiten relativer Ruhe. Die Betroffenen können sich aber nie in Sicherheit wiegen. Jede ambulante Beratung muss die aktuelle Situation mit Blick auf den Verlauf der Gewalteskalation abwägen.
- Ambulante Schutzmassnahmen wie die Fernhalteverfügung können die gewaltausübende Person im besten Fall zur Einsicht bringen oder im schlechtesten Fall auch nicht schützen (Fallbeispiel D).
- Stationärer Schutz ist nicht als Dauerlösung konzipiert und finanziert - ambulante Beratung und Massnahmen bei häuslicher Gewalt bewegen sich deshalb in einem Spannungsfeld. Stationärer Schutz und ambulante Beratung müssen einander gut ergänzen beim Thema häusliche Gewalt.



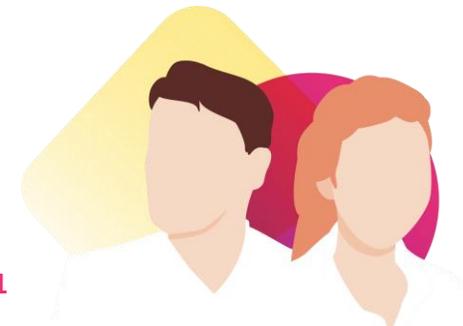
Fallbeispiel A

- Betroffene (w, 48-jährig) lebt seit 20 Jahren mit Ehemann zusammen, 18-jährige Tochter. Immer wieder handgreifliche Auseinandersetzungen mit Beschimpfungen, Beleidigungen, Tendenz zunehmend. Bislang kein Polizeieinsatz und keine Strafanzeige durch die Frau. Trennung vorderhand keine Option.
- **Beratung BOH:** Informationen (Straftatbestand, Eheschutzverfahren, Existenzsicherung nach Trennung), Reflexionshilfe, Optionen entwickeln. Einmalige Beratung (vorläufig).
- → Resultat: Betroffene wird Ehemann Paarberatung/Lernprogramm vorschlagen



Fallbeispiel B

- Betroffene (w, 28-jährig, keine Kinder) lebt seit 2 Jahren mit Partner in ihrer Wohnung, d.h. Mietvertrag lautet auf sie. Erster Gewaltakt im März 2019, zweiter Gewaltakt Ende Oktober 2019, Körperverletzung, noch arbeitsunfähig.
- Betroffene ist zu einer Kollegin nach Bern geflüchtet und hat Strafanzeige eingereicht. Die Gefährdung ist schwer abzuschätzen. Sie hat Angst und kann nicht zurück in ihre eigene Wohnung, wo sich der Partner befindet. Sie kann nicht zur Arbeit, da der Partner ihren Arbeitsort kennt.
- **Beratung BOH:** Informationen (Mietvertrag, Strafverfahren), Schutz/Koordination mit Polizei (Wegweisung des Partners?), Optionen (Arbeitsunfähigkeit verlängern), Reflexionshilfe, Angebot für Vermittlung und Finanzierung psychotherapeutischer Unterstützung. Zwei Beratungsgespräche, telefonische Kontakte.
- → Resultat: Wegweisung des Partners erfolgt, Rest noch ungewiss



Fallbeispiel C

- Betroffener Mann (35), drei Jahre verheiratet, achtmonatiges Kind. Nach wiederholter häuslicher Gewalt durch Ehefrau mit Kind von Januar - April 2019 in geschützte Institution für Männer geflüchtet, Körperverletzung – teilweise Erwerbsunfähigkeit. Drohungen durch Ehefrau und deren Familie halten an.
- Abklärungen KESB bezüglich Kindeswohlgefährdung durch Ehefrau laufen, Eheschutzgesuch eingereicht. Strafanzeige eingereicht.
- **Beratung BOH:** häufige Kontakte, nur telefonisch und per Mail. Unterstützung bei der Klärung der verschiedenen Verfahren (Straf-/Zivilverfahren), Kontakte mit Polizei, KESB, Institution und beim Vorgehen bezüglich RAV/Sozialdienst. Finanzierung von therapeutischer Unterstützung.
- → Resultat: Teilweise Stabilisierung. Seit Mai 2019 mit Kind in eigener Wohnung, Familienbegleitung, Existenz finanziell gesichert, Einschüchterungsversuche durch Ehefrau & Familie halten an.



Fallbeispiel D

Fall Dietikon (ZH):

- Betroffene (w, 34-jährig, mehrere gemeinsame Kinder) hat sich vor über einem Jahr vom gewalttätigen Ehemann getrennt, wohnte in eigener Wohnung hat ihn strafrechtlich verfolgen lassen, hat polizeiliche Schutzmassnahmen angefordert.
- Er erhielt diverse Wegweisungen, Strafverfahren lief.
- Trotz allem wurde sie Ende August 19 von ihm ermordet.



OPFERHILFE CENTRE LAVI

BERN • BERNE

Beratungsstelle Opferhilfe Bern

Seftigenstrasse 41, 3007 Bern

T 031 370 30 70

W opferhilfe-bern.ch

M beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch

Beratungsstelle Opferhilfe Biel

Silbergasse 4, 2502 Biel

T 032 322 56 33

W opferhilfe-biel.ch

M beratungsstelle@opferhilfe-biel.ch

Centre de consultation LAVI Bienne

Rue de l'Argent 4 2502 Bienne

T 032 322 56 33

W centrelavi-bienne.ch

M sav@centrelavi-bienne.ch